



Telefon: 04231-8111
E-mail: diex@ktn.gde.at
Zahl: 131-9-D/6695/2019

Betrifft: Kundmachung gem.
§ 24 K-BO
Diex, am 28.08.2019

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde
richten und die Geschäftszahl anführen.

Betrifft: Lobnig Christian, Diex 119, 9103 Diex
Bauvorhaben: Errichtung eines Wohnhauses mit Garage
Parz. Nr. 205/1, KG: 76303 Diexerberg

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996

KUNDMACHUNG

Der Bauwerber Lobnig Christian, wohnhaft in 9103 Diex, Diex 119, hat mit Ansuchen vom 06. Juni 2019 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

Errichtung eines Wohnhauses mit Garage

angesucht.

Die Kärntner Bauordnung 1996, LGBL. Nr. 62 idGF., sieht in § 24 die Möglichkeit eines „Vereinfachten Verfahrens“ vor, sofern es sich um Anträge auf Erteilung einer Baubewilligung für die Errichtung, Änderung bzw. Abbruch von Gebäuden handelt, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, höchstens zwei Vollgeschosse und höchstens vier Wohnungen haben, einschließlich der zu ihrer Nutzung erforderlichen baulichen Anlagen.

Hierzu wird Ihnen als Partei gemäß § 24 lit. a) die Gelegenheit gegeben, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens, zum obigen Bauvorhaben Stellung zu nehmen. Sie können während der Amtsstunden in die Baupläne und sonstigen Beschreibungen Einsicht nehmen.

Sollten innerhalb dieser Frist keine Einwendungen oder diese nicht fristgerecht erhoben werden, darf die Baubehörde gemäß § 24 lit. d) von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist.

Im weiteren Verfahren bleiben nur jene Anrainer Parteien, die öffentlich-rechtliche Einwendungen gemäß § 23 Abs. 3 lit. b bis g der Kärntner Bauordnung 1996 erheben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten.



Der Bürgermeister

Napetschnig
Anton Napetschnig

Angeschlagen am: 29. Aug. 2019

Abgenommen am: _____